

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 496/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Herr Schmitz Verfasser/in: Herr Schmitz	III	FBL 8	AL 8.3		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				05.12.2024	

TOP	Befassung des Fachausschusses mit den Feststellungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa NRW) aus der überörtlichen Prüfung der Kreisstadt Bergheim hier: Bauaufsicht
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Feststellungen und Empfehlungen des gpa NRW zum Prüfbericht „Bauaufsicht“ zur Kenntnis und begrüßt die aufgezeigten Stellungnahmen und Ausführungen der Verwaltung.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Umsetzung des Ratsbeschlusses aus der Sitzung vom 25.09.2023 (TOP 5/Vorlage Nr. 275/2023)

2. Sachverhalt

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 den aus mehreren Teilen bestehenden Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) behandelt (Vorlage-Nr. 275/2023) und dazu auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Rat beschließt die Stellungnahme der Verwaltung auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen. Die Stellungnahme der Verwaltung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Der Rat verweist den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW an die jeweiligen Fachausschüsse. Die Ausschüsse sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW – insbesondere zu weiteren Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen - aufgreifen und diskutieren.

Die Kreisstadt Bergheim hat aus Gründen der Effektivität die Bauaufsicht in zwei Bereiche unterteilt. Die „Gewerbliche Bauaufsicht“, zuständig für alle Gewerbegebiete der Kreisstadt Bergheim, den ausgewiesenen Sondergebieten zuzüglich Sonderbauten wie dem Medio oder dem „Kaufland-Objekt“ in der Innenstadt. Dieser bauaufsichtliche Teil ist der Abteilung 1.3 (Wirtschaftsförderung und Tourismus) im Fachbereich 1 zugeordnet.

Der Abteilung 8.3 (Allgemeine Bauaufsicht) aus dem Fachbereich 8 obliegt die Zuständigkeit in den Gebieten nach § 34 Baugesetzbuch (Innenbereich), den mit Wohnnutzung ausgewiesenen Baugebieten, den Gebieten mit einer Mischgebietsausweisung sowie dem Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches.

Zur Nutzung von Synergien werden aufgrund der Optimierung und Vermeidung von der Verdopplung von Verwaltungsabläufen (bspw. Baulastenverzeichnis / bauordnungsrechtliche Maßnahmen / Registratur) zentral bei der Abteilung 8.3 geführt und bearbeitet.

Die Trennung der Aufgabenfelder „Allgemeine Bauaufsicht“ sowie „Gewerbliche Bauaufsicht“ wurde seinerzeit insbesondere aus dem Servicegedanken heraus vorgenommen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Beratungsaufwand für gewerbliche Ansiedlungen/Großansiedlungen deutlich intensiver ausfällt. Neben den Beratungsgesprächen zur möglichen Ansiedlung eines Gewerbebetriebes, auch in Verbindung mit dem Grundstückverkauf und der bereits hier getroffenen Vorplanungen, Vorprüfungen und Absprachen im Zuge des Grundstücksgeschäftes sowohl in baurechtlicher als auch inhaltlicher Sicht, sollte die anschließende Bearbeitung des Bauantrages innerhalb der Abteilung 1.3 Wirtschaftsförderung und Tourismus– insbesondere unter dem Aspekt der Wirtschaftsförderung (als One-Stop Agency) –bestehen bleiben.

Darüber hinaus ergeben sich gerade im Zuge von Betriebsbesuchen baurechtliche Fragestellungen und Aspekte, die alsdann unmittelbar aufgenommen und abgearbeitet werden können. Dies betrifft ferner auch Brandverhütungsschauen und Wiederkehrende Prüfungen (WKP). Diese Vorgehensweise hat sich im Hinblick auf die kurzen Wege für Unternehmen (Beratung gemeinsam durch Wirtschaftsförderer/gewerbliche Bauaufsicht) bewährt und soll aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden. Darüber hinaus ist bei der Zusammenlegung nur von geringen Kosteneinsparungen/Synergien auszugehen.

Das Prüfgebiet „Bauaufsicht“ aus den o.a. Zuständigkeiten des Fachbereiches 1 und des Fachbereiches 8 ist auszugsweise aus dem Prüfbericht nebst Feststellungen und Empfehlungen als Anlage beigefügt.

Zu den Vorschlägen der Verwaltung zur Sitzung des Rates vom 25.09.2023 werden nachfolgende Ergänzungen gereicht:

F1 / 170 E1:

Im Bereich der Abt. 1.3 werden die Grundstücksverkäufe und die damit einhergehenden Bauvorhaben sehr frühzeitig mit dem Interessenten abgestimmt. In der Regel gehen die Bauanträge nach deren Einreichung unmittelbar in das Verfahren; eine Vorprüfung wird in den meisten Fällen daher entbehrlich. Aufgrund der im Prüfzeitraum nicht vorhandenen Personalkapazitäten wurde die Gebühr analog zu 8.3 nicht erhoben.

Zukünftig wird (1.3 / 8.3) die Vorprüfgebühr erhoben, wenn die Fristen zur Vorprüfung eingehalten werden können.

F2/171/E2.1 und E2.2

E 2.1: Die Einrichtung einer Schnittstelle zu ProsozBau zu d.3 wurde zwischenzeitlich durch die IT-Abteilung eingerichtet. Eine digitale Bearbeitung der Bauanträge ist noch nicht möglich; die Schnittstelle zum Bauportal NRW ist noch nicht aktiv. Die Digitalisierung der Bauakten als Grundlage für die grundsätzliche digitale Bearbeitung ist noch nicht erfolgt. 25.000 Bauakten müssten digitalisiert werden. Neben dem Zeitaufwand muss hier mit einem Kostenrahmen von mind. 500.000 € gerechnet werden.

E 2.2 : Präzedenzfälle werden grundsätzlich vermieden. Hierzu werden in den beiden Abteilungen aber eben auch abteilungsübergreifend Dienstbesprechungen geführt und diese bei Bedarf fixiert.

F3/178 E 3.1 und E3.2

Hinweis zum OZG: Im Zuge der Evaluierung des Gesetzes soll die bisherige Frist (Ende 2022) aufgehoben werden, da sich gezeigt hat, dass die Kommunen die OZG-Leistungen nicht umgesetzt bekommen. Aktuell stehen Überlegungen an, das bundesweite OZG-Leistungen nach dem EfA-Prinzip (Einer für Alle) umzusetzen.

F4/178 E4.1 und E4.2

Im Zuge der Digitalisierungsaufgaben werden künftig entsprechend der Kapazitäten die Auswertungen zum jew. Jahresende erfolgen.

F5/ 183 E5.1/E5.2 / E5.3

Ein Relaunch der städtischen Homepage ist abgeschlossen. Die Fachseite der Abteilung 1.3 und 8.3 wird derzeit überarbeitet. Neue Dienstleitungen werden aufgenommen und Info-Tools installiert.

F6 / 186/E6

Die einzelnen Mitarbeiter sind angehalten, die erforderlichen Angaben in ProsozBau zu erfassen, damit eine Auswertung möglich ist.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die Empfehlungen des gpa NRW können finanzielle Auswirkungen haben, sowohl auf der Kostenseite als auch auf der untergeordneten Einnahmeposition.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Im Zuge eines Monitorings können künftig Ergebnisse evaluiert werden.